



**REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZ RAT**

GZ 815.895/1-DSR/89

Finanzstrafgesetz

Stellungnahme des Datenschutzrates

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 W i e n

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0 22 2) 861525 53 115/O
Fernschreib-Nr. 1370-900
Dr. SINGER Kl. 2768

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

Betrifft:	GESETZENTWURF
Zl:	26. GE '89
Datum:	12. JUNI 1989
Verteilt:	16. Juni 1989

M. Pötzle
D. Pötzle
D. Pötzle

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Datenschutzrates zum Entwurf eines Finanzstrafgesetzes übermittelt. Da auf Grund der besonderen Dringlichkeit dieses Entwurfs eine fristgerechte Stellungnahme des Datenschutzrates dem Bundesministerium für Finanzen nicht mehr übermittelt werden konnte, wird ersucht, diese Stellungnahme dem mit der Vorberatung des Entwurfs befaßten parlamentarischen Ausschuß zur Kenntnis zu bringen.

Anlagen

8. Juni 1989
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
i.A. DOHR

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

W. Singer



**REPUBLIK ÖSTERREICH
D A T E N S C H U T Z R A T**

GZ 815.895/1-DSR/89

Finanzstrafgesetz

Stellungnahme des Datenschutzrates

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0 22 2) 8815/2525, 2528 53 115/0
Fernschreib-Nr. 1370-900

Dr. SINGER, Kl. 2768

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 2 - 8
1015 W i e n

Der Datenschutzrat hat in seiner 63. Sitzung am 24. Mai 1989 zu dem mit do. GZ FS-110/3-III/9/89 vom 15. März 1989 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Finanzstrafgesetz geändert wird, beschlossen, folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu § 194b Abs. 1:

Nach der ständigen Rechtsauffassung des Datenschutzrates sind ausdrücklich gesetzliche Ermächtigungen im Sinn des § 6 des Datenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 565/1978 idF. BGBl.Nr. 370/1986 so auszugestalten, daß im Gesetz selbst Aussagen über die zu verarbeitenden Datenarten und Aussagen über die Betroffenenkreise enthalten sind. Es wird daher vorgeschlagen, die in das Finanzstrafregister aufzunehmenden Datenarten im Gesetz selbst zu definieren.

Zu § 149c Abs. 2:

Die zweijährige Frist für die Löschung der erfaßten Daten ist zu lang. Der Datenschutzrat regt daher an, in jedem Fall eine unverzügliche Löschung vorzunehmen.

- 2 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden in einem dem
Präsidium des Nationalrates mit der Bitte übermittelt, diese
Stellungnahme an den zuständigen Ausschuß des Parlaments
weiterzuleiten.

8. Juni 1989
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
i.A. DOHR

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wilsauer